

Informationen gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit dem Einbringen des Antrags auf Teilnahme am Suchtgiftverkehr bzw. am Verkehr mit psychotropen Stoffen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) werden die personenbezogenen Daten im Antrag durch die für suchtmittelrechtliche Angelegenheiten zuständige Abteilung im BMSGPK verarbeitet. Das BMSGPK nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zur gegenständlichen Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Verarbeitung ist für die Wahrung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt), des Suchtmittelgesetzes (SMG) und der Suchtgift (SV)- bzw. Psychotropenverordnung (PV).

Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgift bzw. von psychotropen Stoffen ist grundsätzlich nur nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gestattet. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Bewilligung hat mit dem hierfür aufgelegten Formblatt zu erfolgen. Die in diesem Formblatt angegebenen personenbezogenen Daten werden vom BMSGPK zur Überwachung des vorschriftsmäßigen Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln verwendet.

Wir weisen darauf hin, dass Dokumente und Daten, die im Rahmen einer Antragstellung auf Teilnahme am Suchtgiftverkehr bzw. am Verkehr mit psychotropen Stoffen beim BMSGPK eingelangt sind, gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen unterliegen. Personenbezogene Daten wie bzw. jene der / des Suchtmittelverantwortlichen werden an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) weitergegeben und von dieser verarbeitet. Im Internet werden ausschließlich Unternehmensdaten veröffentlicht, die keinen Bezug auf natürliche Personen aufweisen.

Auf die Rechte der DSGVO (wie insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung bzw. Widerspruchsrecht) darf hingewiesen werden. Rechtlich verpflichtende Aufbewahrungsfristen und Verwendungszwecke werden dadurch nicht berührt. Ebenso dürfen wir darüber informieren, dass die Bewilligung jedenfalls zu widerrufen wäre, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung (z.B. Nennung einer / eines Suchtmittelverantwortlichen) wegfällt.

Die gesamte DSGVO finden Sie im Webangebot der Europäischen Union unter www.eur-lex.europa.eu.

Sie haben ferner ein Beschwerderecht betreffend die vorliegende Datenverarbeitung. Dieses können Sie bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde) ausüben.

Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragte im BMSGPK für den Bereich Gesundheit (Mag. Eva-Maria Pfandlsteiner LL.M.; eva-maria.pfandlsteiner@sozialministerium.at)

Sachbearbeiterin in der für Suchtmittelrecht zuständigen Abteilung (Stefanie Limbeck; stefanie.limbeck@sozialministerium.at)

Sachbearbeiter in der für Suchtmittelrecht zuständigen Abteilung (Helmut Schroller-Rozsahegyi; helmut.schroller-rozsahegyi@sozialministerium.at)